

Allgemeine Vertragsbedingungen der Agentur der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung für Dolmetschleistungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Vertragsinhalt zwischen der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung bzw. deren Agentur (nachfolgend: „DÜV“) und ihren Kunden¹ im Bereich Dolmetschleistungen. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor, soweit diese durch Text nachgewiesen werden können. Allfällige AGB der Kunden gelten nur, wenn sie im Einzelfall von der DÜV schriftlich anerkannt werden.

2. Dienstleistungsinhalt

Die DÜV erbringt die Dienstleistung durch den Einsatz von qualifizierten freischaffenden Dolmetschenden.

Grundsätzlich richtet sich die DÜV betreffend die Grösse des Dolmetscherteams und die zeitliche Beanspruchung der Dolmetschenden, die Sprachkombination und die technische Ausrüstung nach den Empfehlungen des Internationalen Konferenzdolmetscherverbandes (AIIC).

Die DÜV ist frei, welche Dolmetschenden sie einsetzt; sie kann diese auch kurzfristig vor einem Dolmetscheinsatz ersetzen. Bei Dolmetscheteams bestimmt die DÜV den Teamchef, welcher dem Kunden neben der DÜV als Ansprechperson zur Verfügung steht.

Die DÜV steht dafür ein, dass der Vertrag sorgfältig und nach den fachlich anerkannten Regeln erfüllt wird und dabei insbesondere die zeitlichen und allfälligen spezifischen fachlichen Vorgaben des Kunden eingehalten werden.

Die für die Verdolmetschung erforderliche technische Ausrüstung (insb. Dolmetschkabinen, tontechnische Ausrüstung) ist nur dann Teil der Dienstleistung der DÜV, wenn dies ausdrücklich so vereinbart ist. Ansonsten liegt dies in der Verantwortung des Kunden (siehe unten Ziffer 3 Absatz 2).

3. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt die für die Vorbereitung bzw. Erfüllung der Dienstleistung notwendigen oder hilfreichen Unterlagen (insb. Redemanuskripte, Arbeitsprogramm, Tagesordnung, Protokolle, PowerPoint-Präsentationen, allfälliges Filmmaterial) frühzeitig zur Verfügung.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die für die Verdolmetschung erforderliche technische Ausrüstung vorhanden ist, funktioniert und den marktüblichen Standards entspricht.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Pauschalpreise, welche sich auf die konkret vereinbarten Dienstleistungsinhalte beziehen und dabei auch die pauschalisierten Spesen der eingesetzten Dolmetscher enthalten können. Für Zweitnutzungen der

Verdolmetschungen ist gewöhnlich ein Zusatzhonorar geschuldet (siehe unten Ziffer 8 Absatz 3).

Die Preise sind – wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Schweizer Franken und exklusive schweizerische MWST zu verstehen.

Rechnungen der DÜV sind grundsätzlich jeweils innert 15 Tagen nach deren Zustellung zu begleichen.

Die DÜV darf ganz oder teilweise Vorauszahlungen verlangen und dabei auch kürzere Zahlungsfristen setzen. Zahlt der Kunde nicht fristgemäss, darf die DÜV die Leistungserbringung verweigern, ohne dabei in Leistungsverzug zu geraten. Der vereinbarte Preis bleibt geschuldet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5 % p.a. Ab der zweiten Mahnung ist eine Mahngebühr von CHF 30.00 für jede Mahnung geschuldet.

5. Abgesagte Veranstaltungen

Der Kunde hat den vereinbarten Preis zu bezahlen, auch wenn die Veranstaltung, für welche die Verdolmetschung vereinbart ist, abgesagt wird.

Ist die Durchführung der Veranstaltung jedoch aufgrund von höherer Gewalt oder einem behördlichen Verbot unmöglich, so ist der Preis nicht geschuldet. Allerdings hat der Kunde für die von der DÜV und den vorgesehenen Dolmetschern aufgewendete Zeit (insbesondere auch Vorbereitungszeit) eine angemessene Vergütung zu leisten.

6. Minderungs-/Wandlungsrecht bei mangelhafter Leistungserbringung

Fällt ein vorgesehener Dolmetscher kurzfristig aus, so ist die DÜV nach Kräften dafür besorgt, dass möglichst rechtzeitig ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung gestellt wird.

Ist eine Verdolmetschung mangelhaft und ist der Mangel der Risikosphäre der DÜV zuzuordnen, hat der Kunde Anrecht auf eine angemessene Preisminderung oder – bei schweren Mängeln – das Recht, den Vertrag zu wandeln. Unter den genannten Voraussetzungen ist ein Mangel anzunehmen, wenn die Dolmetschenden vertragswidrig und verschuldet nicht oder mit grosser Verspätung am Einsatzort erscheinen, wenn nicht alle versprochenen Sprachkombinationen verdolmetscht werden oder wenn eine Verdolmetschung in eindeutiger Weise nicht dem professionellen Standard entspricht.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Agentur der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung für Dolmetschleistungen

Die Rüge über die mangelhafte Leistungserbringung hat spätestens innert 2 Wochen nach dem letzten Tag des Dolmetscheinsatzes zu erfolgen. Ansonsten sind die Mängelrechte verwirkt.

7. Haftungsbeschränkung

Die DÜV kann nur insoweit vom Kunden auf Schadenersatz belangt werden, als ihren Organen vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Soweit Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer der DÜV, Dolmetscher) Fehler begehen, wird jede Haftung für Schadenersatz ausgeschlossen. Im Weiteren ist für die Haftung vorausgesetzt, dass das Minderungs- bzw. Wandlungsrecht gemäss Ziffer 6 fristgemäss geltend gemacht worden ist.

8. Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechte

Der Kunde räumt der DÜV bzw. den eingesetzten Dolmetschenden das Recht ein, die zu verdolmetschenden Äusserungen in eine andere Sprache zu übertragen.

Die DÜV räumt dem Kunden das Recht ein, die Verdolmetschung für den gemäss Dolmetschvertrag erkennbaren Zweck zu verwenden. Dieses Recht bezieht sich neben dem Urheberrecht der Verdolmetschung auch auf die Stimme der Dolmetschenden.

Ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung ist eine Zweitnutzung der Verdolmetschung (Tonaufnahme, Webcast, Videoaufnahme, Veröffentlichung im Internet/Intranet etc.) nicht erlaubt. Will der Kunde eine Zweitnutzung, so hat er die DÜV vor Vertragsschluss darüber zu informieren. Die DÜV stimmt einer Zweitnutzung gewöhnlich zu, verlangt dafür aber ein angemessenes Zusatzhonorar. Soweit eine Verdolmetschung allein zum Zwecke der Protokollierung auf Tonträger aufgenommen wird, ist gewöhnlich kein Zusatzhonorar geschuldet.

Der Kunde weist die Teilnehmenden einer Veranstaltung im Voraus darauf hin, dass keine Film- und/oder Tonaufnahmen per Mobiltelefon oder andere Geräte erlaubt sind. Sollten Teilnehmende dennoch solche Aufnahmen anfertigen, schuldet der Kunde in jedem Fall das Zusatzhonorar für die Zweitnutzung. Alle weiteren Rechte der DÜV bzw. der Dolmetschenden bleiben vorbehalten.

9. Vertraulichkeit

Die DÜV verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis genommenen Informationen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, strikt vertraulich zu behandeln und weder für sich noch für Dritte zu nutzen. Die DÜV verpflichtet die eingesetzten Dolmetschenden insoweit im gleichen Ausmass.

Eine separate Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen die DÜV und die eingesetzten Dolmetschenden nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen DÜV und Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der DÜV und dem Kunden ist der Sitz der DÜV.

Oktober 2021